

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

B. Seiffert: Die Orbede der Stadt Strausberg.

Die Orbede der Stadt Strausberg.

Von B. Seiffert.

Die älteste Urkunde über diese landesherrliche Abgabe ist vom 29. Juni 1352 (Riedel I, 12 S. 495 No. 18); danach quittirt Ludwig der Römer über den Empfang von 30 Mark Silbers, welche Rat und Gemeinde von Strausberg ihm schon am Walpurgistage hätte zahlen müssen, und von 30 Mark, die sie erst am kommenden Martinitag schuldig wären. Ebenderselbe überweist die ihm zustehende pensio annua danda am 28. Juni 1354 dem Rat der Stadt Frankfurt, nachdem Friedrich von Lochen seine Ansprüche auf dieselbe freiwillig an den Markgrafen abgetreten hat (Riedel I, 23 No. 98). Sechzehn Jahre lang sollte die Verschreibung Gültigkeit haben; es kam aber schon 1359 zu Zwietracht und Auflauf; weil Strausberg mit der Zahlung im Rückstand blieb, pfändeten die Frankfurter allerhand Vieh weg, und es bedurfte erst der Schlichtung des Markgrafen Ludwig und seines Rates, des Bischofs Heinrich v. Lebus, die am 27. September 1359 in Alt-Berlin die Streitenden einigten (Riedel I, 23 No. 123); „um 60 Mark Silbers hätten die Frankfurter gepfändet, 60 Mark S. hätten die Strausberger „versessen“; fortan aber sollten diese nur 40 Mark in 2 halbjährlichen Terminen an jene zahlen.“

Die Verpfändung der Stadt 1. an Dietrich v. Quitzow für 400 Schock böhmischer Groschen, welche Markgraf Jobst v. Mähren am 5. Dez. 1408 in Berlin unterzeichnete, — Riedel I, 12 Strausberg No. 20 — „mit allen renthen, genyssen vnd zugehorungen, als wirs gehabt haben — — das er friheit haben sol, vngehindert Berneholtz zu hawen zu siner notturft in den Holtzen, die der Stat Strussberg vnd den Burgern daselbst zugehoren. Darczu haben wir Im macht gegeben — ein Sloss zu buwen in derselben Stadt Str. — —“, ferner die Überweisung der Stadt 2. an Albrecht v. Holtzendorff unter den nämlichen Rechten, von Burggraf Friedrich v. Nürnberg am 5. April 1413 vollzogen — Riedel I, 12 Str. No. 25 —, 3. wenn Burggraf Friedrich am 24. Januar 1414 denen

v. Arnim zur Verzinsung ihrer Forderung von 400 Schock aus der Lösung von Liebenwalde die Orbede Strausbergs in Höhe von 40 Schock nebst freier Wohnung, Holzung und Fischerei daselbst verleiht — Riedel a. a. O. No. 26 —, 4. am 1. Mai 1420 sie wiederum an die Familie v. Holzendorf verpfändet — Riedel a. a. O. No. 33 (Perg. Urk. No. 12) — 5. Markgraf Johann dgl. am 16. Februar 1429 an Henning Stroband, Mühlenhauptmann in Spandau — Riedel a. a. O. No. 38 —, 6. derselbe sie am 25. Juni 1431 seinem Hauptmann Hans v. Waldow überweist „für 100 Schock an böhmischen grosshen oder an rheinischen Gulden und drey hundert schock an landswerung — Riedel a. a. O. No. 41 —: alle diese Urkunden stimmen in der Höhe der als Zinsen von 400 Schock zu zahlenden Orbede im Betrage von 10 % des Kapitals so sehr untereinander und mit der Urkunde von 1359 überein, dass man die Angabe des Karolingischen Landbuches, Strausberg sei zu 68 Schock Orbede verpflichtet, stark anzweifeln muss. Es lässt sich nicht absehen, welcher Grund zur plötzlichen Erhöhung der Steuer eingetreten sein sollte.

Im Jahre 1432 unternahmen die Böhmisches Hussiten ihren bekannten Raub- und Verwüstungszug; zu den von ihnen arg mitgenommenen Ortschaften gehörte auch Strausberg — Riedel IV, 1 S. 60 —. Daher befreite Markgraf Johann dasselbe, da es „sölichen gröblichen schaden von der verdampften ketzere wegen leyder emphanen vnd genommen“, auf 6 Jahre ganz und gar von der Orbede, auf weitere 6 Jahre zur Hälfte, am 10. Juni 1432 — Riedel I, 12 Str. No. 42. Pergament Urkunde im Mag. Archiv (Pg.) 14. — Hans v. Waldow wurde aber von ihm dadurch abgefunden, dass er die ersten sechs Jahre „alle jare funff kane klappholcz auss vnsern holczern zu nemen vnd zolefrey fur aderwerg (Oderberg) zu schiffen“ und hernach „alle jare drey kane klappholcz zu nemen“ berechtigt sein sollte — Riedel a. a. O. No. 43 —. Eine Urkunde Johanns vom 5. Juli 1436 sichert der Stadt die auf 12 Jahr verschriebene Abgabefreiheit resp. -herabsetzung, noch einmal auf 8 Jahre zu.

Am 9. Juli 1441 verschrieb Kurfürst Friedrich II. dem Hans v. Waldow die Besitzungen Ludwig Wartenbergs zu Köpnick, Blankenfelde, Buch und in zahlreichen andern Dörfern, doch mit der Bedingung, dass wenn die Güter im Todesfall Wartenbergs frei werden, dann die Orbede in Strausberg wieder dem Landesherrn gehören solle — Riedel a. a. O. No. 48 —. Dass dieser Wechsel bald darauf eingetreten war, beweisen zwei im Mag. Archiv vorhandene, bisher ungedruckte Urkunden; in der ersten, datiert Spandau den 6. November 1447, weist Kurfürst Friedrich den Rat an, die halbjährliche, am Martinstag fällige Rate der Orbede, 20 Schock, an den kurfürstl. Rat Otto v. Slywen zu bezahlen; die zweite, datiert Berlin den 9. Mai 1450, ist die Quittung des Kurfürst Friedrich über 6 Schock, die der Rat auf sein Geheiss von der Walpurgis-Orbede an Achim Sczengker (?) abgeführt hat.

Im Jahre 1450 endlich geschah eine Verpfändung der Orbede Strausbergs auf längere Zeit. Am 31. Dezember 1450 — Riedel a. a. O. No. 52 — überwies der Kurfürst Friedrich 34 Schock Groschen (8 Pfg. der gr.) dem Karthäuser-Convent vor Frankfurt als „jerliche zinse vnd rente in vnd auff vnser stadt rathause Strussberg, als die Orbete von der gantzen stadt, vor thausendt reinische gulden — —“; der Aufforderung des Kurfürsten vom 3. Januar 1451, an die Karthäuser diese Summe in 2 Raten zu zahlen (Pg. 16. Riedel I, 12 Str. No. 53, ebend. I, 23 No. 284) entsprach der Rat von Strausberg durch einen Revers vom 4. Januar 1451 (Riedel a. a. O. No. 54).

Die noch übrigbleibenden 6 Schock Orbede verkaufte der Kurfürst am 16. Dezember 1451 an die Mansionarien zu Lebus für 200 reinische Gulden; die Zahlungstermine waren gleichzeitig mit denen der Karthäuser, „auf Johannis Baptistae tag czu mittensomer vnd vf wynachten“ — Riedel a. a. O. Nr. 55 —; die erste Quittung des „precentor der mansionarien Jacobus lukow“ ist unterm 29. Januar 1452 ausgestellt, eine spätere vom Mansionarius Caspar köler am 25. December 1515.

Von den Karthäusern borgte sich Kurfürst Joachim I. am 14. Juni 1525 — Riedel I, 12 Str. No. 87 — noch hundert Gulden zu den bisherigen 1000 dazu; dass eine Erhöhung in der Orbede Strausbergs eingetreten wäre, davon steht in der Schuldverschreibung nichts; dass auch die Karthäuser keine grössere Rente verlangten, geht aus einem späteren Schriftstück hervor.

Diese Verpfändung der Strausberger Orbede an die Karthäuser vor Frankfurt ist nun die Veranlassung zu mehrfachen Streitigkeiten geworden, die erst durch einen langwierigen Prozess im 18. Jahrhundert ihre Endschaft erreicht haben. Dieselben in ihrem Verlaufe zu verfolgen, soll die Aufgabe dieser Zeilen sein. —

„Anno 1521 am Achtentage Calixti oder am 14. Tage des Weinmonats“, so berichtet der Strausberger Inspektor, Magister Engel, in seinen *Annales Marchici* fol. 307, „entstand zwischen 8 und 9 Uhr auf den Abend zu Strausberg in Hans Behlendorfs, damals Bürgermeister, Haus ein gross Feuer und brannten neben demselben noch andre 28 Häuser samt den zugehörenden Gebäuden innerhalb 2 Stunden ganz zu Asche.“

Infolgedessen befreite der Kurfürst Joachim I. diese 29 abgebrannten Bürger auf die nächsten 4 Jahr von allen Abgaben und Pflichten; die bisher ungedruckte Urkunde lautet nach einer Kopie im Ratsarchiv folgendermassen:

„Wir Joachim vgg. — — Bekennen — — Alss vnsern lieben getrewen Burgern vnd jnwonern ju vnser stadt zu stravsberg mit
„nhamen Burgermeister kerckow, mathias Tymmermann,

„Burchart Sydow, Huneken, Bernt Blesen, Hans Belendorp,
 „kersten Grawetop, Jacob Schonebeken, Simon Kobitz, andry
 „wynmester, Bastian lyneweuer, Hans wegner, dy Wylmestor-
 „pynnen, Donath Schomaker, Bartholomeus pickert, Dames
 „pottekynne, Michel schmedt, Laurentz Albrecht, paul Vlrick,
 „Matth. Vygel, Peter grauetop, Dietz lentz, lorentz klystow,
 „Hans kruse, Töns Turben, Die Wylkenynne, Michel Dames,
 „Hagen vnd Petër Kerckow jn kurtz vergangener zeit jr hewser,
 „whonungen, hab vnd gutt darjne jn grundt verbrandt vnd jnn ver-
 „derbe kommen sein,

„das wir aus beweglichen redlichen vrsachen mit ansehung vnd
 „billiger betrachtung solichs jres grossen genommen schaden, auch damit
 „sie dester statlicher widerumb pawen: jres schadens erholen vnd zu
 „jrer teglichen Nharunge kommen mogen, gedachten vnsern Burgern zu
 „Strausberg allen vnd jn gemein, so schaden Brandes halben empfangen,
 „vnsere Befreyhung vnd sicherung gegeben haben.

„Befreyhenn vnd Sychernn sie auch hiemit jn krafft vnd macht
 „dits briues vier jar lang die negsten nach dato volgend: so uill des
 „auf furstlicher obrickaît an vnns jst, fur die pflicht vnd vnpflicht
 „nichts ausgenommen so sie vnns vnd andern jerlich vnd sunst
 „von sich geben sollen nicht zuorreichen noch zugelten,
 „dartzu vnser sicher frey vhelich vnd strack glait vor alle vnd yglich
 „ir schuldiger vnd glawbiger obbestimte zeit vber der schuld halben
 „so vor dem prant gemacht vnd betagt sein gegeben haben jnn krafft
 „vnd macht dits Briues,

„Ermanen deshalb ydermeniglich, geistlich vnd weltlich
 „mit denselben vnsern Burgern jn ansehung jres verderblichen
 „schadens gedult zu tragen vnd mitleiden zu haben vnd begern
 „daruff von allen vnd yglichen Richtern, geistlichen und weltlichen, so
 „hirmit angelant vnd besucht werden, von den geistlichen gutlich Syn-
 „nende, den vnsern weltlichem Ernstlich gebietend, Ir wollet vber
 „vnser Burger vnd Inwoner zu Strausberg jn mittler Zeit
 „nicht richten noch jre guter bekommen. Sonder sye diser vnser
 „freyhung vnd glait stet, vest vnd vnuerbrochen die zeit aus geniessen
 „vnd geprauchten, daran thun — — —, zu urkundt — — vnd Geben zu
 „koln am Sontagk nach Luce euangeliste anno etc. m. vicesimo primo“
 (20. Oktober 1521).

Ob auf Grund dieses kurfürstlichen Gnadenbriefes, oder auf be-
 sondere Bitten des Rates, das sei dahingestellt; jedenfalls erliessen
 die Karthäuser mit Rücksicht auf den grossen Brandschaden
 der Stadt jährlich 8 Schock von den 34 Schock Orbede, wie das
 aus einem regen Briefwechsel im Jahre 1528 ersichtlich wird, und zwar
 auf 5 Jahr. Nach diesem Zeitraum betrug der Erlass nur noch

4 Schock, so dass nunmehr die Strausberger jährlich noch 30 Schock zahlen sollten. Der Prior der Karthäuser schreibt d. d. Frankfurt den 25. Februar 1526:

„Lieber Er Burgermeister. uff eur nechst anbringen von wegen
 „eins Ersamen Rats von Strussberg, Inn betrachtung eurs genommen
 „schadenss und unvermogens. wollen wir hinfürder von euch der ver-
 „schrieben urbete halben. vom hundert. nicht mehr dann funff nehmen.
 „nemlich alle Jar 30 schock und euch vir schock nachlassen
 „doch one schaden vnsers gnedigsten hern und sein gnad. vorfaren
 „verschreibung, und das Ir uns dess seiner k. f. g. schriftlichen schein
 „brengt das sulchs sein g. wille und vulbort sey, act. sontags Remi-
 „niscere anno d. 26.“

(Eine Quitanz über 30 schock „fso sye den Hochgelarten hernn der universitetd jerlich schuldich synt zu geben“, d. h. eben den Karthäusern, die als Professoren an der Universität Frankfurt Vorlesungen hielten, entbehrt leider der Jahreszahl; ist erst nach 1540 zu setzen).

Als nun aber ein neuer Prior erwählt wurde, welcher wiederum die alte Orbede von 34 Schock entrichtet verlangte, da wehrte sich der Rat mit Händen und Füßen, machte aus der Gnade eine Berechtigung, einen Anspruch und wollte durchaus nicht mehr als 26 Schock zahlen; die von den Karthäusern zum Empfang des Geldes hergesandten Brüder mussten obendrein noch allerlei Schmähungen über sich ergehen lassen. Wie sich die Angelegenheit weiter entwickelte, zeigt nachstehender Briefwechsel:

1. Schreiben des Karthäuserpriors an den Rat von Strausberg.
 22. Mai 1528.

„In Cristo Jesu Myn und mynen medebrotheren innyghe beth tzu
 „voren und in allen tzyden willighen bereden denst Achbaren unde
 „vorsichtigen heren euch ist wol inwetzen dass ich am latesten iuch
 „vorantworde unness G. h. korforsten breff van den nastanden tzynssen
 „halben wass smeliche und vorhonliche worth ich myt mynen brother
 „moste liden tzuu horende van eughen Borghermeyster ist euch alle
 „wol wytlich Byn der orsache halben myth rade myness Conventess
 „tzume anderen male klacht tzuu donde an unsen g. h. und tzuu sup-
 „pliciren dass syne k f g mochte vorfordern, dass wyr van euch unse
 „vulle tzynsse kregghen Nachdeme wyr guthwillich naghelatzen de tzydt
 „lanck fso fsyne k f g van unss hath beghert unde ghebaden Dar upff
 „haeth syne k f g euch ghescreben fso gy in dessem by breff*) wol
 „werden vynden und euch darna tzu richten Gade bevalen langhe fsundt
 „und luckezelich und ewig salich Datum uth dem Carthüss vor francken-
 „forde am Sonnewende vor Trinitate Anno 1528.

*) ist nicht aufzufinden.

„Arnoldus prior dess Carthuss vor franckenfordt:“

2. Supplication des Karthäuserconvents an Joachim I. 1528?

„Durchlauchtigster Hochgeborner furst gnedigster herre und khurfurst unser inniges gebitt, zu gotts allmechtigen guttigkeit myt sunderm vlys sein E k f g sampt unserm besten vermugen zuvoran bereit und geben hiemitt derselbigen E k f g, clagende zu wissen, wie das der rath und Stadt zu straussbergk uns entgegen und khurfurstlicher vorschreibunge Marggrawen friderichenn, hochloblicher gedechnis. 34 schock merck. jerlicher zcynss urbett frevelich vor, enthalten, die sie uns etzlich jar langk geruglich gegeben aber fso die Stadt straussbergk schaden genommen durch feuersnott haben wir uns, E k f g zu dinstlichem gefallen, gegen inen Cristlicher wolmeinunge erziget und 5 jare, alle jar acht schock erlassen, und zugegebenn, und nhu machen sie sich widdersessigk gedencken uns nicht mher dan 26 schock zu geben, das uns nicht leidlich, dan wir haben Irstlich die urbitt vor tausent fulwichtigk golt gulden erkaufft und nachfolgigk ein hundert fl. hernach gegeben. wissen auch E, k, f, g urbitt nicht zu myndern, vilweniger, auss unsser vorschreibung zugehent Ist derhalben an E k f g unsser geflissen bitte In ansehunge unsser gerechtigkeit uns gegen den von straussbergk gnedige hulff zuthun und zu pfandenn lassenn Dan E. k. f. g. hat jungsth an sey uns vorschreiben Innen befolen uns gantzlicher bezalung zu pfflegen der 34 schock und hinderstellige Zcynss in dem sie ungehorsam uns kein bezalung gethan Derhalben wir die hulff billich bitten inhalts der vorschreibung Darumb bey gots allmechtigen guttigkeit — — Arnoldus prior und ganze vrsamelunge.“ —

3. Antwort des Kurfürsten Joachim I., 12. Dez. 1528.

„Joachim p. Churf. zue Brandenburgk etc.

„Vnsern gunstlichen grus zcuorn, Wirdigen vnd andechtigen liebenn getrewenn, Es habenn vnns, vnser liebe getrewenn Burgermeistere vnnnd Rathmanne vnser Stadt Strausbergk, briff furgetragen, etzlich briff, die Ir Inn vnser Cantzellei aussgebracht, Dass sy auch die volle Suma odr orbett, wie sie Euch vorschriebenn sein, ausrichten vnd zcalen sollen, etc. Nun wissen wir vnns derselben bofelh gar nicht zcuerynnern, woll sein wir aber jngedenck, das etwann angezeigtt ist worden, Das sich die von Strausperck solher orbett halbenn, Entlich, von newem, mit Euch vortragen, vnd also, das Ire, Inen, doran, vff vnser gnedig furebitten, vnnnd jnn ansehunge der Stadt, auch aller jczigen, gelegenheit jerlichen Sechs schock, erlassen, vnnnd ann 34 schock bonugigk sein wellet, Das wir dann von Euch gros gefallen getragen, Auch mit den von Strauspergk boschaffet habenn, Euch dieselbigen

„34 schock hinfurdert zu iczlicher geburlicher Zceitt, dweill der wider-
 „kauff stundt, one weiteren abbruch, auch allen vortzug, Reichen, vnn
 „vergenugen sollen, Das sie auch alzo, willigklich angenommen, So
 „habenn sy auch von stundt dorauff ein Reuerssbriff gegeben, welchs
 „wir oder vnser Erben, vnn Nachkommen, marggraffen zu Brandem-
 „burgk solhe Orbett bey Euch freyenn, vnn die Hauptsuma, Dafur sie
 „vorschrieben, abelegenn werden, Das vns alsdann widervmb die gantze
 „volstendige Suma 40 schock, wie von allters herkommen, zucommen
 „sollen, Vnd alzo, die sache allenthalben, Inn Ire krafft gangen, vnn
 „demnach Bogern wir nochmalls, mit ganzem vleis vonn Euch, Ir
 „wolletts bey borurtem vortragk bleiben lassenn, vnn von denn von
 „Strausbergk die 34 schock orbett Jerlichenn, Dweill der widerkauff
 „steht, Inn genuge annemen, vnd Inen vnsernthalben, den guten willen
 „bweisen, alls wir vns zeugschen vorsehenn wollen, Das gereicht vns
 „zcu bosundernn wolgefallen, Widr vmb mit gunstlichen gnaden gein
 „Euch zcuerkennen, Datum Zcedennick, Sunabends Nach Conceptionis
 „marie virginis Anno etc. 28.

„Ann die Charthuser zu franckfurdt, Die von Strusberg betreffend.“

(Dieser Brief ist nicht klar; die kurfürstliche Kanzlei übersieht dabei, dass die Karthäuser überhaupt nicht mehr als 34 Schock nach dem Schuldbrief zu fordern haben; die 6 noch fehlenden Schock an den 40 der ganzen Orbede haben die Karthäuser nicht nachgelassen, sondern erhielten, wie oben erwähnt, die Mansionarien in Lebus.) —

4. Zweite Supplication des Karthäuserconvents an den Kurfürsten. Dezember 1528.

„Durchlauchtigster — — E. kf. g. sey unser inniges gebette zu got
 „dem allemechtigen zuvoran boreith Genedigster Herre E. kf. g. tragen
 „guth wissen, das uns den kartheusern vor franckfordt auss der Orbette
 „der stadt Straussbergk uff eynen rechten widerkauff 34 schock jerlich
 „vorschryben, dovor unsere vofaren thausent golt gulden gegeben haben,
 „Lauth marggraven friderichen hochloblicher vnd milden gedechtnisse
 „brieff und sigell, welche 34 schock wir auch lange Jar empfangen, Iso
 „haben wir die tzeydt der befryhung in bedrachtung ires genommen
 „schadens, auch gedult gehabt und innen an denn tzynsenn etzlich
 „schock gefellet bis das die 5 jar vorschynnen, uber das hat e. kf. g. an
 „uns geschryben und gesunnen, wir wolten mit den 34 schock jerlich
 „gesettiget sein, wie dan des rathes ubersante der Cantzleyen Handt
 „meldet, Szo sein wir des feles wol zufriden, wyr haben auch nyhe
 „mhe bogereith unser vorschreybung vormagk nicht hoher dan 34 schock,
 „ob nuhe dye summen der orbethe mhe ist, derhalben sie reverssal*)

*) Gegenverschreibung.

„geben, ficht uns nicht an, Aber das ein rath itzundt schreyben
 „thut, als solten dye kartheuser an den 34 schocken acht
 „schock jerlich zufellen bewilliget und gutwilligk ange-
 „nommen und mit den 26 schock sich hetten begenugen, und
 „nuhe eyn ander prior komen will der es nicht geschen
 „lassen, Das vortrages und willung der 26 schock sein wir
 „nicht gestendigk es mochte woll gesunnen und gebetten seyn aber
 „das conventh hat dorein nicht willigen wollen aber des schreybens
 „doruff sich der rath tzeuhet welche copei vorhanden die sie itzundt
 „mit überschicket haben sein wir wol wie obenn gehort zufriden das
 „sie irer bith nach, do bey behalten werden vnser bogerren und bith ist
 „auch alzo, brieff und sigell lauten auch uff 34 schock, Szo ist an e. kf. g.
 „unser underthenigk und vleyssigk bith e. kf. g. wollen mit gantzem
 „ernste an gemeltem Rath schreyben, das se uns die 34 schock lauth
 „der vorschreybung, auch irer bith nach jerlich sampt den vorsessen
 „und bethageten renthe an verzugk entrichten und keyn unkost der-
 „halben gescheen lassen, Das wollen wir vmb E. kf. g. lang leben und
 „seliges regiren mit unseren gebitte zubitten gevlyssen sein. — E. kf. g.
 „andechtige und gehorsame prior und gantze vorsammlung des Carthaus
 vor E. kf. g. stadt franckfordt.“ —

5. Kurfürstlicher Erlass an den Rat von Strausberg.

24. Dezember 1528.

„Joachim p. Ugz. Lg., was ir an uns geschrieben habt von wegen
 „der orbete bey euch so etwan von unsern vorfharen den wirdigen
 „unsern liebenn andechtigen prior und gantzen Convent der karthausse
 „vor unser Statt Franckfurt, uf einen widerkauff verschriebenn, haben
 „wir iren gesantten, so alhier gewest, furhaltenn lassenn Darauf sie
 „uns von des Convents wegen ein schrieffliche antwort gegebenn, wie
 „ir daraus zuvernehmen. Nue megen wir uns nicht erynneren, das wir
 „uf euer bericht und ansuchen, ein schriefft an die Cartheuser gethann,
 „Euch ein nachlassunge an der orbete zuthun inn ansehunge euers er-
 „littenen schadens Daruff von inen antwort gefallenn, das sie euch inn
 „Zeit der befreyhunge ein antzal der orbete nachgelassenn, So aber die
 „Zeyt der befreyhunge aus where, wollen sie sich unserer vorfharen
 „brief und Sigel haltenn und nichts daruber begebenn. Demnach habt
 „ir abzunehmen so sie unser herschaft brief und Sigell habenn, das wir
 „inen zur pillickeit daran kein abbruch thun megen, Demnach begeren
 „wir ir wollet dem prior und Convent genanter Carthaus nach Vermuge
 „brief und Sigell solich Summa der orbete zu yglicher Zeit biss zur ab-
 „lassunge uf ir quitantz reichenn und gebenn damit sie unklagkhafft
 „gemacht Daran thut ir unsere gantze meynunge Datum Cöln a. d. Sp.
 „am Dinstage nach Thome Apli anno d. im 28.“ —

Die beiden letzten Briefe begleitete eine nochmalige letzte Aufforderung der Karthäuser zur vollen Zahlungsleistung, damit die Sache ohne gerichtliche Hülfe erledigt würde:

6. Brief des Konvents an den Rat. 27. Dezember 1528.

„In Cristo Jesu. Unsser alle othmodige gebedt tzu voren und
 „willigen berethen denst tzu allen tzyden Ersamen wysen unde vorsichtige
 „herrn upff unssess gnedigesten heren korforsten breff und euess Ersamen
 „Rathess im jungesten an unss ghesanth habe ich uth befele unssess
 „Conventess ew gheantwerdet dar gy ane tzwyffel unse menynghe wol
 „haben uth vorstan, hedden unss ock wol vormeneth dass gy up den
 „bestemmeden rechtach solden haben irschenen vor unssess g. h. k. ff.
 „gherichte klaghe unde antwerdt anghehoret und ghebenn dess nu fso nycht
 „ghescheen ist Der weggen ist unser vulmechtigher dar thu stede
 „gheforderth worden, up dass nyge tzu Suppliciren an unsern G. h. C.
 „ff. welche Supplicacion unser G. h. myth syner C. ff. g. breff an eu
 „ghescreben wyr by unsem bathen eu schicken Ist der weggen unser
 „alle begheren gy willen unss nach unssess g. h. willen unde schryben
 „betalunghe thon, up dass wyr nicht werden vororsachetht eu myt
 „gheystlichen offte werlichen rechte zu vorvorderende und antzuklagende
 „hyr werde gy ane tzwyffel wol tzu trachten hyr myth gade ewichlichen
 „beffalen Amen Datum utz unsem Closter am Daghe Johanniss Ewang.
 „anno d. 28. Pater Arnolduss prior und Gantze vorsamelynge des Cart-
 „huser Closterss vor franckenford. —“

Wohl oder übel haben sich die Strausberger Rats Herrn in das Unvermeidliche fügen müssen; die Jahrgänge 1530 bis 1534 incl. des ältesten Stadtbuches enthalten immer als ersten Ausgabetitel: „den carthussern tho franckenford“ 2 Posten von je 17 Schock mit dem Zusatz: „vnd dit ist die orbede“.*) Das Geld wurde den Herren Karthäusern — sie heissen auch die „Bierherren“ — in einem „penningsack“ oder „budel“ übersandt, auch gelegentlich durch einen nach Frankfurt zum Markt gereisten Bürgermeister übermittelt; zweimal, 1532 und 1534, „vernugt“ der Rat seinen „Census“ mit einem Pferde, das ein mal für 20¹/₂ Schock, das andremal für 17 Schock gerechnet.

Zwei Quittungen haben sich aus diesen Jahren erhalten:

1. „Ich brother Arnolduss prior der Carthuss (vor francken-
 „forth upff der) Oder, Bekenne inne unnd myth desser meyner eghen-
 „hanscriff, Dass ich van deme Rathe tzu Strutzebergh habe ent-
 „fanghen 17 schoch orbode unssess Closterss jarliche tzynnze up johanniss

*) Bei dem 2. Ausgabetitel „den Mansionarien tho lubus“ 6 Schock steht: „ist ock orbode“.

„baptiste anno 30 bedaghet hyr umme quitere ich fsie und lathe loss
 „van dessem termyn in dessem scriffen.“ —

2. „Ich Broder Arnolduss p. bekenne myth desser meyner hant-
 „schriff, dass ich van dem Ersamen Rathe tzu Strutzeberch habe
 „entfanghen 17 schock grossenn orbede jarliche tzynde up neghest
 „vorhanghen Trium Regum bedaghet Dar umb saghe ich Dem ersamen
 „Raeth quit leddich unde loss in krafft dessess brivess myth meyness
 „amptess wanlichen Ingheseghel under ghedrucketh datum am myth-
 „wechenn in dem pinxstenn Anno dm. 32.“ (22. Mai). —

Mit dem Jahre 1535 tritt plötzlich wieder eine Änderung ein; ob
 die Persönlichkeit des neu erwählten Priors Petrus den Rat er-
 mütigt hat, aufs neue um eine Erleichterung einzukommen, oder was
 sonst die Veranlassung dazu gegeben haben mag, in der That wurden
 dem Rat seitdem jährlich 4 Schock an der Orbede erlassen. Des Priors
 Schreiben vom 7. März 1535 lautet:

„Inn Cristo Jhu ewig selicheit, Ersamen weysen besondere gönnere
 „als Ir mich dann manchfaltig angelant der verhaftung halben fso Euch
 „vor etlichen Jaren gescheen Inn bedenckung der beswerung fso ewr
 „Stat hegt, auch schaden, den Ir genomen, sulchs euch nochmals lassen
 „widerfharen. demnach wollen wir euch alle Jar, dieweil wir
 „die Orbede by euch uff einen widerkauff haben, vir schock
 „nachgeben, ditz Jar anzuheben. und sollet uns vor die 34 schock
 „fso uns jerlichen verschrieben, 30 gebenn, doch also, das Ir unver-
 „tzogentlich sulch dreissig schock zu iglichem halben Jar, die helfft, Inn
 „unser Closter bestellet, nemlich Inn den Jarmarckten Reminiscere und
 „Margarethe, und last sulch zinss nicht uff einander wachsen,
 „anderss soll sulch nachgeben von nichte sein, doch u. g. h.
 „und seiner g. erben, fso die sulch orbete zu sich brengen und widder
 „abkeuffen, one schaden, euch darnach haben, zu richten. datum Sontags
 „letare anno d. Jm 35.“ —*)

Im Jahre 1538 erfolgte die Säcularisierung des Karthäuser-
 klosters, d. h. der Kurfürst forderte nach Aufhebung des Klosters alle
 demselben zugehörigen Güter, die es bei der Stiftung**) erhalten und
 später zuerworben, als nunmehriges Eigentum des Landesherrn zurück.
 Nur soviel wurde dem noch bestehenden Convent an „Geld und Deputat“
 belassen, dass für die Notdurft des Leibes gesorgt blieb. Zu diesen

*) Übrigens berichtet Engel Ann. March. fol. 322f.: „A^o 1534 war allenthalben
 grosser Mangel an Wasser und wähere solcher Mangel bis ins 1536. Jahr. Es war
 auch in der Mark Brandenburg allenthalben grosse Theuerung. A^o 1535 war ein
 überaus heisser Sommer und die Pestilenz nahm allenthalben in Deutschland viel
 Menschen hinweg.“ — Möglich, dass diese traurigen Zeitverhältnisse die Karthäuser
 zum Erlass bewogen haben. —

**) Sie geschah nach Engel Fol. 173 am 12. August 1376. —

ihnen fernerhin verbleibenden Einnahmen rechneten die Karthäuser auch die Strausberger Orbede, wie dies folgender Brief derselben beweist:

„In Cristo Jhesu ewig selichkeit, Ersamen weysen, besonder freunde.
 „Euch ist one Zweivell bewust wie unser gnedigst her der Churfürst zu Brandenburg unsers Closters güter eingenomen habe.
 „doch also, das er uns ein genant gelt und deputat zugesaget,
 „därmit wir nottürftigen unss enthalten mogen auch was uns
 „hinterstellig einmahnen mogen, und sind dess willens eur
 „Statt zu gutt was eur Orbete belangt zu uns zunehmen, das
 „Ir Ierlichen uns aussrichtet wie bissher gescheen, von desswegen ist
 „mein gülich ansynnen, wollet gegenwertigen unsern diner die 15-schock
 „uff Trium Regum betagt verantworten, gegen übergebung der quitancien,
 „die Ir bissher by euch behalten habt. Datum Sontags palmarum
 „Anno d. Im 38. petrus der Carthuss vor Franckfurt prior.“ —

In der That ist dieser Posten noch an die Karthäuser übersendet worden, dagegen der Zins für das zweite Halbjahr, „uff Margarete vor-
 taget“, nach Lucie (13. Dezember) an den kurfürstlichen Rat Eustachius v. Schlywen in die „Rentige (Rentmeisterei) v. g. h.“ abgeführt worden, es muss daher während dieser Zeit ein dahin lautender kurfürstlicher Befehl ergangen sein. Man war sich aber, wie es der Augenschein lehrt, weder hier noch dort klar über die Höhe der Abgabe, noch wohin sie endgültig gezahlt werden sollte; bald sinds 40, bald wieder 34 Schock; bald geht das Geld nach Berlin, bald an die „Collegaten“, d. h. die Universitätsprofessoren in Frankfurt, selber; denn dieser Universität überwies im Jahre 1540, nach geschehener Reformation in der Mark, der Kurfürst Joachim II. alle Güter und Einkünfte der Karthause, und auch Strausberg erhielt ein darauf hinweisendes kurfürstliches Schreiben, worin es heisst: „— — Als habt ir die 45 schul-
 „dige Schock*), die ir vorhin den Carteusern geben, aber numals
 „an die Universitet vorweist, schirst zu zahlen, sonst haben wir
 „die schleunige pfandung wider euch bevolhen und weil die Universitet
 „solcher gelder zu besoldung der legenten bedarf, So wollets daran
 „nicht lassen mangeln — — Cöln Sunnabends nach Dorothea Anno 41.“
 (12. Februar). — Ebenso schwankt auch der Posten „Den Mansionarien“; bald wird derselbe bezahlt, bald ist er wieder ausgestrichen.

Rechtlich liegt die Sache in diesem Stadium so: Auf Grund der kurfürstlichen Schenkung hatte die Universität zu Frankfurt dieselben 34 Schock als Orbede Strausbergs zu verlangen, wie vorher die Kart-
 häuser. — Zog nun die Hofrentei der Einfachheit halber diese Gelder ein, wie sie dies z. B. mit dem sogenannten Universitäten- oder Städte-
 gulden that, auf den wir noch zu sprechen kommen, so hatte sie die

*) von anderthalb Jahren.

Pflicht, die Gelder an die Professoren abzuführen. Das that sie aber nicht; sondern Strausberg musste ferner sowohl an die Universität 34 Schock, als auch an die kurfürstliche Rentei 40 Schock, also die volle Orbede, entrichten, obwohl die an 40 Schock fehlenden 6 Schock nach wie vor nach Lebus, und zwar seit 1540 an das dort eingerichtete kurfürstliche Amt bezahlt wurden. Die 34 Schock Universitätsgelder wurden nun freilich „dem Kurfürsten bei der Abrechnung mit der Städtekasse alljährlich an den Schössen gekürzt“, d. h. die Stadt zahlte 34 Schock Schossgelder weniger in den Städtekasten, als sie im ganzen von den Bürgern einnahm. Warum wurden ihr aber nicht auch die 6 Schock Mansionariengelder wiedererstattet? Warum überhaupt diese Weitschweifigkeit im Zahlungsmodus?

Mit einem Wort: da anderweitige amtliche Aktennachweise über diese Anordnung aus jenen Zeiten nicht vorhanden sind, **so bleibt dieser Wirrwarr eben unerklärlich**; weder der Rat des 17. Jahrhunderts, noch der zur Zeit des Direktors Perlitz, welcher den Hauptprozess mit der Universität führte, wusste sich zurecht zu finden, und Perlitz selbst erklärt in seiner handschriftlichen Beschreibung der Stadt Strausberg, dass 1720, als der Prozess in erster Entwicklung war, man von den alten Rechnungen und Papieren keine Ahnung gehabt habe; „erst nachdem er das rathäussliche Archiv und Registratur in Ordnung gebracht, habe er den Zusammenhang der Sache erkannt und gefunden, dass eigentlich Luther der Stadt den Prozess zugezogen habe.“ Nun ja, die wirtschaftlichen Umwälzungen im Gefolge der Reformation sind ganz gewiss schuld an dem Unrecht, das der Stadt unzweifelhaft geschehen ist, wenn sie statt der ursprünglichen Orbede von 40 Schock Jahrhunderte lang 46 Schock zahlen musste. —

Doch kehren wir nunmehr zu der geschichtlichen Entwicklung der Orbedefrage zurück.

Bis zum 30jährigen Kriege muss Strausberg seinen Verpflichtungen gegen die Universität pünktlich nachgekommen sein, denn bis zum Jahre 1618 sind keine Mahnbrieife der letzteren eingegangen; erst mit diesem Jahr beginnt das Drängen derselben auf Zahlung, es waren 1780 folgende Schreiben da: 2 aus dem Jahr 1618, je einer von 1619, 1624, 1626 und 1628.

Am 28. Februar 1635 kam der kurfürstliche Befehl, die „auf 381 Thaler angewachsenen Zinsen zu zahlen“. Die Stadt war aber nicht in der Lage, Zahlung zu leisten, da die Unruhen und Bedrückungen des Krieges die Bewohner bereits mehr als decimiert und ihre Vermögenslage völlig ruiniert hatten; da nun die Orbede so aufgebracht wurde, dass von jedem Hause 7 gr. einkamen, die überwiegende Mehrzahl der Häuser aber verlassen dastand, so war es absolut unmöglich, die erforderliche Summe aufzubringen; ja die noch vorhandenen Bürger weigerten sich

schliesslich, Orbede zu zahlen, und meinten, die Kämmerei habe diese Summe aus ihren Einkünften zu erlegen. Sie wurden indes durch einen Kammerabschied vom 23. November 1644 eines Anderen belehrt; doch erklärte der Kurfürst mit Rücksicht auf die ärmliche Lage der Bürger, (am 16. Dezember 1644) „dass der halbe Teil der restanten in Gnaden erlassen, dess übrigen halber noch weiter Frist verstattet sei, bis der Bürger güeter, darauff die resta hafftten, verkaufft würden“. 200 Thaler von den versessenen Collegatengeldern cedierte die Universität i. J. 1646 an Florian Krumpholtz, Bürgermeister von Wriezen, und dieser erlangte einen Exekutionsbefehl wider die Stadt; der Rat aber remonstrirte, dass „solches Collegatengeldt in Capitali ein debitum allgemeiner „Mittel „Vckermärckischen- vnd Ruppinischen Städte sei; die Zinsen „dafür wolle er wohl zahlen von den Schössen, soweit sie nicht in den „Städtekasten kämen. Die Bürger seien von Anno 1627 hero, biss dato, „mit fast vnzehligenn Krieges Contributionen, exactionen, Brandt- „schatzung, Plünderung vndt anderen Pressuren dermassenn ruiniret, „vndt von Hauss vndt Hoff veriaget, das Sie denn Drittenn theil der „Heuser vndt Bürger nicht mehr in der Stadt hetten. —“ Vergebens versuchte der kurfürstliche Commissarius Friedrich Blechschmidt einen Vergleich herbeizuführen, wonach die Stadt ihre Schuld in vierteljährlichen Raten von 25 Thalern abtragen sollte; Krumpholtz klagte und der Rat war ebensowenig zum Nachgeben bereit, indem er dabei verharrte, „die forderung steckete mit vnter den schössen“. Der Städtekasten wollte aber auch nichts davon wissen, und so erging am 3. Sept. 1647 der Kammergerichtsabschied, „dass die forderung nicht vom grossen „schoss, so in der Städte Kasten gehörig, sondern vom Kleinen Schosse, „wie es auch genennet wird, das ist, orbede, zu zahlen sei!“ Später cedierte Krumpholtz' Witwe die noch restierenden 175 Thaler an den kurfürstlichen Rat Erasmus Seidel in Berlin; mehrere aus den Jahren 1650—54 datierende Quittungen über Teilzahlungen lassen vermuten, dass Seidel zu seinem Gelde gelangt ist. —

Der grosse Recess v. J. 1654 sagt von der „Orböde“: „Dieses gehört in die Churf. Hoff Renthey, solte Jehrlich mit 66 thl. 18 gr. „oder 92 fl. 29 gr. 6 Pfg. Märckisch von der Bürgerschaft abgetragen werden, vnd zwart auff zweymahl dess Jahres, alss Walburgis „vnd Martini, weil aber die Stadt^a wüeste, trägt es anietze „jehrlich nicht mehr, dan etwan 20 th. verbleiben also alle Jahr „46 thl. 18 gr. zurück.“ — *)

Von der Forderung der Universtät ist merkwürdiger Weise kein Wort zu lesen! **)

*) Ein Entwurf besagt: „Resta so Vf der Stadt hafftten: An Churf. Vhrbeyde 728 thl. Vf 158 seint noch quittungen Vorhanden, wollen aber annoch nicht acceptiret werden.“

**) obwohl unter Resta steht: „Der Universitaet Franckfurt an der oder, so in Schossen hafftten, Vndt bey dehnen von Stedten in Abzuge sint, 1101 thl.“

Auf wiederholtes Drängen und Beschwerden seitens der Universität fragte im Jahre 1661 der kurfürstliche Syndicus Doctor Lindtholtz beim Rat an, woher denn eigentlich die Forderung derselben rühre. Stadtschreiber Kalle antwortete darauf am 19. August 1661: „Die Forderung der Universität rühre von der Orbede her, sei durch das „kleine Schoss“, als 7 gr. von jedem Bürger jährlich eingehoben und vertheilt worden in der Churf. Hof-Rentei, der Universität und dem Amte Lebus. Wie die Stadt in gutem Wohlstande*) und aus etzlichen hundert Bürgern bestanden, konnte die Summe wohl auskommen; nachdem aber durch das unselige Kriegerfeuer dieser Ort fast zu einer Wüstenei worden, auch also, dass sie nunmehr kaum aus 50 Bürgern besteht, so doch meistens wüste Häuser wieder aufgerichtet, als kann solches nimmer auskommen. Dannenhero auch S. Ch. D. selbst, in Ansehung dessen von ihrem Antheil als 66 Thlr. so jährlich in die Hofrentei eingebracht werden sollen, über die Hälfte dieser armen Stadt geschencket, auch mit Abführung des Restes, bis die wüsten Häuser oder Stellen, worauf solche Resta haften, verkauft, dilation gegeben. Bei welchem dann die löbliche Universität gleichfalls es nicht anders zu halten Belieben tragen wird.“

Dazu hatte aber die Universität durchaus kein „Belieben“; und als die Stadt später immer wieder ihr „Unvermögen“ vorschützte, erklärte ein kurfürstliches Edikt d. d. Potsdam d. 20. März 1672, dass, wenn auch sonst andre Gläubiger darauf Rücksicht zu nehmen verbunden seien, „die Universität Franckfurt davon eximiret sein sollte, wonach „sich der Magistrat zu Strausberg und andre Städte und Rathhäuser, so „der Universität gewisse praestationes und annuos canones zu entrichten schuldig, gehorsamst zu achten!“ —

So wuchs die Schuld schnell an; im Jahre 1687 forderte die Universität 2000 Thaler, indem sie gleichzeitig zwei „Monitoria S. Ch. D. insinuirte“. Der Rat wandte sich in seiner Not an den Kurfürsten mit einem Bittgesuch, worin es heisst: „— Nun sindt wir allerseits un- „wissende gewesen, wo solche Forderung herrühre, bis wir endlich „Nachricht gefunden, nach welcher wir urtheilen, dass die Praetension „nicht ein annuus canon, sondern vielmehr ein debitum allgemeiner „Mittel u. s. w. Städte sei, welche von denen von hiesiger Stadt auf- „kommenden Schössen dazumal cediret, und sollen wir solche gleich- „wohl nicht weniger bei der Städtekasse einbringen. Damit würde was „das currens von jährlich 40 Thlr. anlangt, der Stadt zu nahe ge-

*) Es ist merkwürdig, wie die Sucht, Strausberg als eine ehemals wohlhabende Stadt hinzustellen, in den Zeiten nach dem 30jährigen Kriege selbst solche Herren wie Kalle ergreift, der doch, nach meiner Ansicht, als Stadtschreiber Gelegenheit genug hatte, ältere Schriftstücke über den armseligen Vermögenszustand der „blutarmen“ Strausberger in Menge zu lesen!

„schehen. — — Hausschoss habe der Kurfürst schon erlassen, Grund- und Pfundschoss auf die Hälfte moderiret; die Stadt sei zum dritten Theil wüst, die Leute arm und hätten sich noch nicht erholet; daher sei es unmöglich die 40 Thlr. jährlich zu zahlen und noch den Schoss bei der Städtekasse. Sie wollten ein Übriges thun und jährlich zweimal 30 Thlr. aufbringen und der Kurfürst möge entscheiden, wohin diese zu zahlen seien; die 2000 Thlr. aber zu zahlen seien sie gar nicht im Stande, davon möchte S. Ch. D. sie allergnädigst befreien.“ —

In der That kam am 12. Mai 1687 die erfreuliche Antwort des Kurfürsten zurück, dass er der Stadt „aus erheblichen Considerationen“ den alten Rest von 2000 Thlr. erlassen habe, jedoch „mit dem Beding, dass sie die neuen Currenten desto richtiger erlegen sollen.“*) Auf welche Weise die Universität für ihre Forderung entschädigt worden ist, ob das überhaupt geschehen, darüber schweigen die Akten; nach 40 Jahren wusste man auch bei der obersten Verwaltungsbehörde nichts davon.

Das alte Spiel fing wieder von vorn an; auch die laufenden Canones zu entrichten war die Stadt ausser stande; da bittet der Rat unterm 19. April 1689 die Universität, „biss zur künftigen Margareten Messe (13. Juli) vns zu dilatiren“, klagt am 16. Juli 1692: „Gott weiss es, dass wir uns bishero mit abführung der Termine gegen unsere hochgelahrten Herren nicht haben richtig halten können, wollen aber selbige künftigen Herbst abzuführen uns nicht säumen; bitten demnach, U. hl. Herren wollen bis dahin mit uns in Ruhe stehen uns mit ihrem Ausrichter**) zu verschonen hochgeneigst belieben;“ doch haben sie am 7. November noch nicht gezahlt und bitten um Frist bis zur Martins-Messe. Man schien endlich der Zahlungswilligkeit des Rates zu miss-trauen, darum musste er auf Grund eines Kammerabschiedes vom 9. Oktober 1693 „eine specification alles ihres rathäusslichen Vermögens ad acta liefern“ und dieselbe auf Weisung vom 21. September 1694 beschwören.

So vergingen 37 Jahre, in denen die Reste wiederum auf 1380 Th. anwachsen. Der Kgl. Rath Wittich wurde deswegen im J. 1724 beauftragt, die Sache zu untersuchen. In seiner Relation bemerkt er:

*) Dieselbe Gnade wurde nach einem Kammerbericht vom 20. Juni desselben Jahres auch der Stadt Müncheberg erwiesen.

**) Dieser Universitätsbeamte hiess auch „Bevollmächtigter oder Procurator“ und war „zur bey Treibung der Zinsen bestellt“. Aus den Quittungen sind folgende Namen ersichtlich: 1644 f. Caspar Ernst Pistoris, 1646—1667 Advokat Sebastian Rhewendus, 1668—76 Christian Fewer, 1677—95 Andreas Welle, 1696 Joh. George Anwandler. — Nach 1776 wurde die „Agentschaft“ einem Berliner Kaufmann Bergius übertragen. —

„dass die Universität seiner unmassgeblichen Meinung nach keine praetension dieserwegen an die von Strausberg wird machen können. Bis 1687 sei alles in Ordnung gewesen, von da an aber habe die Stadt die Urbede wieder zur Hofrente in Berlin zahlen müssen, was laut der Quittungen bis 1723 geschehen sei. Daher sonder Zweifel, der Universität ihr Kapital entweder bezahlet oder auf eine andere Art vergütigt sein muss, sonst sie nicht so lange geschwiegen, sondern sich eher gemeldet haben würden; daher denn auch der Universität von der Stadt solcher Canon nicht zugestanden werden kann. — Er bitte, die Universität abzuweisen.“ Diese, vom Kammergericht am 30. Juni 1724 aufgefordert, eine Begründung ihrer Forderung einzureichen, that dies mit dem Hinweis auf ihre alten verbrieften Rechte und der Bemerkung: „An die Hofrente habe die Stadt auch schon vorher bezahlt; jetzt, wo die Stadt sich weigere, sei sie in weit besseren Umständen, als damals, wo sie pünktlich Zahlung geleistet habe; der Universität Einkünfte seien dagegen so schlecht, dass sie ihre völlige Besoldung nicht erhalten, noch die publiquen Gebäude in baulichen Würden erhalten können.“ —

Der Kammerabschied vom 14. September 1724 besagte zwar, dass die Stadt unweigerlich zahlen müsse, aber sie that es nicht; ja was das Seltsamste ist, der Kriegs- und Steuerrat Lütckens findet das in einem späteren Bericht ganz in Ordnung: „Die Stadt hat ihrerseits sich wohl in Acht genommen, dass sie keine Orbede nach Frankfurt gezahlt, nachdem sie solche von Jahr zu Jahr nach einem fixierten hohen Satz zur Hofrente richtig abgeliefert; nach Proportion kommt ihr darin keine einzige Stadt der Kurmark gleich.“*) — Die Kämmerei-Einkünfte betragen nicht mehr als 600 Th. —;“ der Rat aber that, als ob er von nichts wüsste, wie ein Brief der Universität andeutet (24. August 1754): „Was die canones Reste anlanget, so können wir unmöglich glauben, dass dero Archiv in kurzer Zeit so sollte geplündert worden sein, dass von Ihnen allen Niemandem das Geringste bewusst sein sollte, wie hochdieselben zu schreiben belieben. Man hat ja sonsten von Strausberg niemals diese Post geleugnet, sondern sich auf

*) Lütckens „hat in einer Chronique, die einer zu Berlin namens Hafftitius um die letzte Zeit des 16. Jahrhunderts aufgesetzt, gelesen, dass Strausberg dazumal kaum 600 Bürger zählte, da sie doch in vorigen Zeiten eine weit grössere Anzahl Einwohner gezählt hätte. Wenn jetzt (also etwa 1750) alle possessionirten Bürger gezählt würden, so kommen doch nicht mehr als 234 Köpfe heraus.“ — Das Verkehrte der Haftizschen Angabe hat bereits Sternbeck in s. Beiträgen z. Gesch. Strausbergs nachgewiesen. — Dass aber die Hofrente immer noch nicht entdeckte, worin eigentlich der Grund der Verwirrung lag, und dass man schliesslich die Universitätsforderung regierungsseitig zu bezweifeln anfang. ist ganz unbegreiflich. —

„die schlechten Umstände der Stadt berufen und uns an die Städte-Kasse zu weisen gesucht. Wir haben von Hoff aus ausdrückliche Befehlige, unsere Einnahmen ins Reine und die morosos per Viam iuris zu ihrer Schuldigkeit zu bringen. Sollten aber acceptable Termine vorgeschlagen werden, so sind wir bereit dieselben anzunehmen —.“

Dies Schreiben liess der Rat bis zum Jahre 1757 ohne Beantwortung; die Schulden betragen nun schon 2660 rthlr.; 1764 insinuirte der Kriegsrat Niethen den königl. Zahlungsbefehl über 2940 rthlr. Endlich erging am 15. April 1776 die Weisung des Königs an die Universität: „Das von euch eingesandte Gutachten der dortigen juristischen facultet und votam des Professoris Madihn wegen des Strausbergischen canonis haben wir erwogen. Da nun allerdings zu Anstellung des Prozesses wider die Stadt Strausberg überwiegende rechtliche Gründe vorhanden sind, so habt ihr euch ohne weiteren Anstand nunmehr zu streiten. —“

Der Urbede Process 1780—1788.

Die Klageschrift der Universität Frankfurt vom 29. Juli 1780 fasst die Sache dahin zusammen:

„Kurf. Friedrich II. glorwürdigsten Andenkens verkaufte im Jahre 1451 vermöge der Verschreibung dem ganzen Convent und Bruderschaft des Hauses der Barmherzigkeit Gottes Karthäuser Ordens, vor der Stadt Frankfurt belegen, die jährlichen Zinsen und Renten in und auf der Stadt Rathause Strausberg, 34 Schock märkischer Landeswährung, 8 Pfg. auf einen Groschen gerechnet, als die Orbede von der ganzen Stadt Strausberg vor 1000 rheinische Gulden — — — Der Magistrat machte sich vermöge einer zweiten Urkunde zur Entrichtung der Orbede an die Carthäuser anheischig. 1525 hat Kurf. Joachim dazu noch 100 Gulden Münze von den Carthäusern aufgenommen und Wiederkauf innerhalb der nächsten 74 Jahr festgesetzt; wegen der Zinsen dafür hat er die Carthäuser ebenfalls an Strausberg verwiesen.*) 1540 hat der Kurf. Joachim II. das Carthaus mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gütern und allen Aufhebungen in allen Massen und Rechten, Einkommen und Nutzungen der Universität zu Frankfurt geschenkt. Dieser Universität competirt daher das Recht, obenerwähnte Orbede von der Stadt Strausberg zu verlangen. Diese hat auch seit der Schenkung bis 1672, also durch eine Reihe von 132 Jahren die Orbede der Universität jährlich bezahlet, obzwar zuweilen nur etwas auf Abschlag, wie das die Acta beim Magistrat ausweisen müssen. Jetzt bestreitet uns der Magistrat die Schuldigkeit zu Entrichtung der künftigen wie der bereits aufgeschwollenen Orbede. — Ihrem Antrage, alle

*) vgl. S. 171.

„Documente und Scripturen und Rechnungen über diese An-
 „gelegenheit zu Ediren, könne sich der Magistrat nach der Dispos.
 „des Cod. fried. P. III Tit. 24 § 3 und nach der Verordnung vom
 „15. Januar 1776 nicht entziehen.“ —

Als nun der König am 2. August 1780 den Editionsbefehl erliess,
 schrieb Bürgermeister Perlitz am 24. August an den Kriegsrat Adler,
 um durch denselben die Erlaubnis zur Führung des Prozesses bewirken
 zu lassen: „Weil nun gegenwärtig“, heisst es darin, „diese Urbedegelder
 „an die Domänen-Kasse bezahlet werden und wir solche nicht an 2 Orten
 „zugleich zahlen können, so sehen wir uns gedrungen, uns in diesen
 „Process einzulassen. Wie es gekommen, dass diese Urbedegelder
 „nun wieder an die Domänen-Casse bezahlet werden müssen,
 „können wir nicht bestimmen, und haben darüber noch nichts
 „in den Schriften auffinden können. —“

Auf abermalige Verfügung des Kammergerichts vom 15. September
 übersandte der Magistrat an seinen Advokaten Amelang sämtliche
 Papiere, laut der Designation 67 Nummern. Die Universität verlangte
 jetzt 4000 Thaler, meinte auch, weil die Stadt nach der Schenkung von
 1687 nicht pünktlich die currente Urbede gezahlt habe, so sei dadurch
 die Schenkung überhaupt aufgehoben und auch diese 2000 Thl. noch zu
 zahlen. Dagegen verwahrte sich Perlitz: „Die Schenkung könne niemals
 „rückgängig gemacht werden; die andern Reste könne aber die Stadt-
 „kasse nicht zahlen, ultra posse nemo obligatur, sie befinde sich in den
 „armseligsten Umständen. Die Domänen Cammer müsse für die
 „Stadt eintreten, da an diese die volle Summe von jährlich
 „66 Thl. 16 gr. entrichtet worden sei.“

Weil der Fiskus erklärte, dies nicht thun zu wollen, machte das
 Gericht den Vorschlag, die Universität solle die Reste bis 1780 incl.
 niederschlagen, dann aber die Stadt statt 40 Thaler nur 30 jährlich
 entrichten. Diesen Vorschlag wiesen ihrerseits die Stadtverordneten und
 Gewerksältesten zurück, „weil sie der Stadt keine neue Last aufbürden
 wollten.“

Am 14. Oktober 1782 erging die Sentenz des Kammergerichts:
 „1. Die Reste bis 1686 hat die Universität nicht mehr zu fordern.
 2. Die Rückstände von 1687—1782 nebst 5 Prozent Zinsen sind (mit
 Abzug von 100 gezahlten Thalern) innerhalb 6 Wochen zu entrichten.
 3. Jährlich sind fernerhin 40 Thl. zu zahlen.“ Die hiergegen eingelegte
 Appellation wurde am 31. März 1783 verworfen, jedoch „Particular-
 zahlungen gestattet, jedes Jahr ausser der laufenden Summe noch 2
 Jahresrückstände, also in summa 120 Th.“

Man erkundigte sich nun bei den benachbarten Städten, was die
 eigentlich an Orbede zahlten, und wohin; die bereitwillig erteilte Aus-
 kunft ergab, dass Müncheberg 30 Thl., Eberswalde 56 Thl. 16 gr., Bernau

56 Thl. 14 gr., Wrietzen 50 Thl. 16 gr., Fürstenwalde 33 Thl. 8 gr. an die Churmärkische Domänenkasse zu zahlen hatten, alle viel weniger als Strausberg, und nunmehr beschloss die Bürgerschaft, beim Könige dahin zu petitioniren, dass die Sache niedergeschlagen oder die Universitätsforderung aus einem königlichen Fond gezahlt würde. Ausser den Kosten für ihren eigenen Verteidiger, für die Termine u. s. w. hatte die Stadt am 10. Juni 1784 auch die Kostenrechnung für den Verteidiger der Universität in Höhe von 132 Thl. 14 gr. 8 Pfg. beglichen; im August wurde der verurteilten Stadt der Landreuter auf den Hals geschickt, um für die unterlassene Abführung der Summe Exekution vorzunehmen; da keine Objecta executionis vorhanden waren, zog er wieder ab.

Im Dezember desselben Jahres schrieb nun die Domänenkammer: „Man sähe ein, dass die Zahlung der Reste viele Familien ruiniren würde, das könne man nicht nachgeben. Man solle aber vorerst ausmachen, von welcher Zeit ein jeder Besitzer eines Bürgerhauses die Rückstände schuldig sei, und nachforschen, wie viel Courant die ehemaligen 1000 Gulden betragen haben mögen.“ Auf letztere Anfrage antwortete Perlitz, dass nach Mylii Corp. Const. March. ein Gulden ungefähr 20—21 gr., ein Schock 40 gr. oder 1 Thl. 16 gr., 1000 fl. also 833 Thaler sein möchten.

Endlich kam am 19. Dezember 1785 ein Kommissions-Termin zu Strausberg zustande, um zu beraten, wie alle Gelder ohne Ruin der Debenten beizutreiben wären; den Vorsitz führten die kgl. Kriegsräte Schwieger und Scholz, Deputirter der Universität war Prof. Hansen, und ausser den Magistratsvertretern Perlitz, Prawitz, Katzky nahmen 3 Stadtverordnete an der Sitzung teil. Zuerst äussert in dem darüber aufgenommenen Protokoll der Rat seine Meinung dahin: „Die „Bürgerschaft, von der doch die Gelder eingesammelt werden „müssten, befände sich notorisch in den dürftigsten Umständen, seien meistens Tuchmacher, welche die Lieferung für die königl. „Armee hätten. Dafür gäbe es einen bestimmten Preis, wenn auch die „Wolle teurer werde. Das würde die Leute ruiniren; die Stadt bezahle „dann 106 Th. 16 gr.; andere, grössere Städte lange nicht so „viel, wie Strausberg allein an die Domänen-Kasse. Schon „1694 habe der Rat beschworen, dass sie nicht vermögend wären, etwas „zu zahlen, und deshalb sei die Einforderung unterblieben; „wenn man gar die alten Reste, die auf wüsten Stellen hatten „ten, bezahlen sollte, so könnte man es doch nicht von denen „verlangen, die neu aufgebaut hätten.“

Der Vertreter der Universität will aber bloss wissen, „ob ein Objectum executionis vorhanden sei; der Landreuter hätte bei jedem einzelnen Bürger pfänden müssen, einige von den Tuchmachern würden

„schon etwas gehabt haben. Man müsse sich daher jetzt an die Güter
 „und Einkünfte der Bürgerschaft insgesamt halten. Das seien 1. die
 „Landkaveln, 300 Morgen gross. 2. Die Bürgerheide, die jährlich 50
 „Thaler für Nutzholz und Kaufmannsgut einbringe. 3. Der Kämmerer-
 „Überschuss, der in den Jahren 1777—83 etwa 95 Thaler betrage.
 „4. Das Bürger-Deputatholz; das seien, wenn jeder Bürger 2 Klafter
 „eichen, und 4 Klafter fichten Holz erhalte, 494+988, also 1482 Klaftern.
 „Es brauche auf eine Klafter nur 1 gr. 11 $\frac{1}{2}$ Pfg. Steuer gelegt werden,
 „so könnte das den Bürgern nicht schwer fallen und vereinige sich
 „diese Absicht sehr wohl mit der Erhaltung der Stadt Wohlfahrt.“

Während der Mittagspause trugen die 3 Stadtverordnete diese Vor-
 schläge der Universität der schnell einberufenen Bürgerschaft mit; als
 sie aber am Nachmittag wieder in der Commissionssitzung erschienen,
 erklärten sie im Auftrage derselben: „dass sie in Güte zu Abtragung
 „der Urbede nicht das geringste hergeben würden, indem sehr
 „viele nicht einen Groschen im Vermögen hätten, ihr Verdienst äusserst
 „schlecht und ihre Häuser weit über den Wert verschuldet wären. Auf
 „das Holz könnten sie das Geld auch nicht schlagen lassen, weil auf
 „jeden nicht so viel komme; desgleichen sei es mit den andern Vor-
 „schlägen nichts; kurz und bündig, es gehe auf keinen Fall.“ —

Die vorher erwähnte Petition an den König, die Rückstände nieder-
 zuschlagen oder aus einem königl. Fond herzugeben, wurde zwar vom
 Steuerrat Schwieger lebhaft unterstützt, doch fruchtete sie nichts, und
 der Stadtrichter Scholz aus Frankfurt kam auf den Vorschlag, einen
 grösseren Holzverkauf aus der Stadtheide vorzunehmen „behufs eines
 zu bezahlenden Aversionalquantis von 4—500 Rth. Urbede“; die Kr. u.
 Dom. Kammer genehmigte denselben am 18. März 1788.

Von welcher Seite nun zuguterletzt die bessere Einsicht zum Durch-
 bruch gekommen ist, wird wohl ein Geheimnis der Kriegs- und Domänen-
 kammer bleiben; das steht aber fest, dass der Akt der Gerech-
 tigkeit, welcher in der Königl. Verfügung vom 30. Okt. 1788
 geübt wurde, nur ein mehrhundertjähriges Versehen (um
 keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen) der ehemaligen
 Hofrentei endlich gutgemacht hat. Wie mag der Wohl. Ehrsame
 Rat nach den vielen Plackereien tief aufgeatmet haben, als er schwarz
 auf weiss geschrieben las:

„Friedrich Wilhelm p. — — thun hiermit kund und zu wissen,
 „dass wir zum Besten der Stadt beschlossen, der Universität
 „gegen Entsagung aller ihrer Ansprüche sowohl auf die
 „rückständige als künftig fällig werdende Urbeden 1600 Thaler
 „auszahlen zu lassen, laut des darüber mit ihr geschlossenen Ver-
 gleichs — — Berlin den 30. Oktober 1788.“ —

Warum nicht schon längst? —

Anhang über den „Universitäten-“ oder Städtegulden.

Wie schon gelegentlich bemerkt wurde, hatte die Stadt Strausberg ebenso wie viele andere märkische Städte, vierteljährlich einen Gulden an die Hofrente zu zahlen, der ebenfalls zur Unterhaltung der Universität Frankfurt verwendet wurde. Die älteste Quittung, von Joachim I selbst ausgestellt, ist vom Jahre 1510, Mittwoch nach Trinitatis; im ganzen sind von ihm 8, von Joachim II. aus den Jahren 1536—65 im ganzen 16 Quittungen erhalten. Von 1567 an quittieren die „verordneten einnehmer der Newen Biersteuer“ zugleich über „den gulden zu der vniuersitet zu franckfurt“; Thomas Gategast — 1575, Borchardt Bartelt — 1580, Martinus Stephan — 1583, Jacob Pieterich — 1588, Caspar Müller — 1591, Baltzer Grum — 1601, Sigimundt Schonbrunn — 1604, Sigimundt Woltke — 1620 und Galle Krause bis 1635.

Von da ab hat die zerrüttete Stadt nicht mehr bezahlt; denn als im Jahre 1644 die „Hoff Rentey solche Hebung der Universität ganz in händen stellte“, gab man daselbst an, „dass die herrn von etzlichen Jahren hero mit 24 fl. vorhafft plieben“. Darum forderte der Bevollmächtigte der Universität, Pistoris, den Rat auf, „das vffgewachsene Universitetengeldt richtigk zu machen“, und ein späterer Mahnbrief des „Rector Magistri vnd Doctores der Churf. Univerisät zu Franckfurth“ setzt im Professorenpathos dazu: „das Sie als fautores literatorum vnd „do bey conservation der Academiae Ihre eigenes interesse in dem Ihre „kinder in solcher geniessen und darinnen ihre studia füglich coliren „können, hierinnen versiret — —, gefälligst zahlen möchten“.

Wie bei andern Verpflichtungen, so liess sich auch hier trotz der Geringfügigkeit der Abgabe der Rat weiterhin säumig finden; manchmal musste von mehreren Jahren aufgerechnet werden, einmal ist eine grössere Schuld sogar durch eine Lieferung von Mauer- und Dachsteinen aus des Rates Ziegelofen zum teil abgetragen worden; im grossen und ganzen aber sind die Quittungen ziemlich regelmässig von Jahr zu Jahr erhalten. Die grosse Lücke von 1693 bis 1753 erklärt sich aus dem Umstände, dass weil der Rat 1694 sein Unvermögen, die Collegatengelder zu zahlen, gerichtlich beschworen hatte, man aufhörte, auch diese Forderung einzumahnen.

Von 1776 bis 1810 erfolgte die Zahlung des Städtegulden an die „Agentschaft in Berlin“, dann aber wieder an die Universität selbst, und nach ihrer Verlegung in die Hauptstadt Breslau an den Rendanten der mittelmärkischen Güter und Einkünfte der nach Breslau verlegten Universität von Frankfurt; später, seit etwa 1822 nahm die Regierungskasse die Gelder in Empfang.

Am 31. August 1851 löste Strausberg den Städtegulden mit 63 Thaler Kapital ab und der Fiskus begab sich aller seiner Rechte darauf.

Wann die Zahlung der 6 Schock oder 8 Thaler Mansionariengelder an das Amt zu Lebus aufgehört hat, habe ich bis jetzt aus den Akten nicht erforschen können; nach Sternbeck ist dies einige Jahre vor 1880 geschehen.

Bericht über das Urnenfeld bei Nichel.

Kreis Belzig.

Von Robert Mielke.

Das Dorf Nichel liegt am Nordabhange des dem hohen Fläming vorgeschobenen Plateaus, das sich halbinselartig in die meilenweite, von der Plane und der Nieplitz durchflossene, Sumpfniederung hineinschiebt

und das von dem Städte-Dreieck Niemeck, Treuenbrietzen und Brück in seinen äussersten Punkten bestimmt wird. Die auf dieser Höhe gelegenen Ortschaften sind nach Aussagen der Bewohner reich an prähistorischen Fundstätten; auch bei dem Dorfe Nichel sind bereits mehrfach Urnen an das Tageslicht gekommen, die aber in landesüblicher Weise „zertöppert“ wurden.

Die neue Fundstelle liegt etwa 1 km südöstlich von dem Dorfe auf dem Teil des „Mordelbergs“, der den lokalen Namen „die drei Ruten“ führt. Der Mordelberg fällt nordöstlich mit einem etwa 20 m hohen, ziemlich schroffen Abhang nach dem grossen Sumpf ab, nach Südwesten trennt ihn eine flache Mulde, das „Bresenthal“, von den weiter



ansteigenden Flämingshöhen. Da diese Mulde, insbesondere die nach Treuenbrietzen zu gelegenen, niederen Verästelungen früher sumpfig waren und auch heute noch bei hohem Frühjahrs-Wasserstand über-